

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma DTD- DruckTechnik Doppelmayer, A-5431 Kuchl, Markt 86

1. Vertragsabschluss

Unsere nachstehenden Lieferbedingungen werden Vertragsbestandteil. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Lieferbedingungen gelten mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit widerspruchsfreier Annahme unserer Leistungen als anerkannt. Bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Sämtliche Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. An die Stelle der Auftragsbestätigung kann die ausgestellte Rechnung treten. Der Besteller ist drei Wochen an seine Bestellofferte gebunden.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

Soweit durch uns die Montage übernommen wird, erfolgt sie stets auf Grund unserer besonderen Montagebedingungen und auf Grund eines vom Kaufvertrag unabhängigen Werkvertrages, auch wenn die Montage ohne besondere Berechnung geschieht oder/und mit gleichem Schreiben bestätigt wird.

2. Lieferzeit, Preise

Die Lieferzeit wird nach bester Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Bei Lieferverzug ist uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens 4 Wochen ab Zugang bei uns betragen muß.

Wir sind zur Lieferung vor Lieferzeit, zu Teillieferungen sowie zur gesonderten Rechnungstellung über jede Teillieferung berechtigt. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet.

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind verbindlich. Sie gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet wird. Erfolgt die Lieferung erst später als 4 Monate nach Datum der Auftragsbestätigung, so sind wir berechtigt, unsere Preise in dem Verhältnis zu ändern, wie sich unsere Kostenfaktoren in dieser Zeit verändert haben.

Voranschläge für Sonderanfertigungen, Reparaturen und Instandsetzung sind in jedem Fall unverbindlich.

3. Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen versenden. Diese Regelung gilt auch, wenn die Ware innerhalb des Ortes unseres Geschäftssitzes versandt wird. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung unseren Betrieb verläßt, und zwar auch dann, wenn wir die Vermittlung des Transports, die Ausführung des Transports oder Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstandes am Bestimmungsort übernommen haben. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf eine angemessene Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessener verlängerten Frist zu beliefern. Verzögert sich infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, der Versand, geht die Gefahr bereits vom Tage der mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Besteller über, ohne daß es der gesetzlichen Voraussetzungen des Abnahmeverzuges bedarf. Bei evtl. Beanstandungen gehen Gefahr der Her- und Rücksendung zu Lasten des Bestellers. Versicherungen erfolgen nur auf Kosten und besondere Anordnung des Bestellers.

4. Rücktrittsvorbehalt

Das Vorliegen folgender Umstände berechtigt uns ohne Einschränkung der gesetzlichen Möglichkeiten wahlweise ganz oder nur hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teiles der Lieferung zum Rücktritt vom Vertrag:

- Umstände, die zu erheblichen Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten führen, etwa durch Streiks, Aussperrungen, höhere Gewalt, Energie- oder Rohstoffmangel, Krankheiten;
- das Fehlen oder der Wegfall der Kreditwürdigkeit des Käufers, dessen Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsverzug.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird am Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung des Liefergegenstandes ausgestellt und ist zahlbar, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, sonst innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto bar bei uns bzw. uns auf unserem Konto gutgeschrieben.

Als Zahlung gilt nur Barzahlung, Bank- oder Postschecküberweisung, nicht aber die Hereingabe von Schecks, Wechseln und Akzepten, die nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber mit dem üblichen Vorbehalt gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen, sowie bis zur Laufzeit von längstens 3 Monaten entgegengenommen werden. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso und Beibringen von Wechselprotesten wird nicht übernommen.

Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt. Ist der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir für ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware oder Sicherheitsleistungen verlangen. Ferner sind in diesem Fall sämtliche vom Besteller noch geschuldeten Fakturen bzw. Wechselbeträge sofort fällig.

Bei Zielüberschreitungen können wir - ohne daß es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf - Zinsen in banküblicher Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank fordern. Unabhängig davon können von uns Verzugszinsen in banküblicher Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank gefordert werden. Diese sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

6. Haftung und Gewährleistung

Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben sind stets nur annähernd und unverbindlich. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Der Besteller hat seiner Untersuchungs- und Rügepflicht unverzüglich nachzukommen. Beanstandungen unserer Ware können - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich unmittelbar bei uns - nicht unseren Handelsvertretern - vorliegen. Die Geltendmachung nicht offensichtlicher Mängel ist nach Ablauf von 6 Monaten ab Lieferung ausgeschlossen. Wir haben die Wahl, Mängel innerhalb eines Monats nach Anerkennung durch und mittels Nachbesserung zu beseitigen oder gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware Ersatz zu liefern. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung vorzuenthalten, solange der Käufer nicht einen unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil des Entgelts gezahlt hat.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Schließt der Besteller selbst eine Versicherung für den Liefergegenstand ab, so tritt er bereits jetzt seine Forderungen gegen die Versicherung im Versicherungsfall für die Dauer unseres Eigentumsvorhalts an uns ab.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Lieferung gebrauchter Geräte bzw. Materialien folgt unter Ausschluß jeder Gewährleistung.

Wir haften bei jeder Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verzug und Unmöglichkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben uns vorbehalten und geben keinen Grund zur Beanstandung.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Überlassen wir dem Besteller Akzeptantenwechsel, mit Hilfe derer der Besteller unsere Forderungen bezahlt, so geht das Eigentum an den gelieferten Waren frühestens mit Bezahlung der Akzeptantenwechsel durch den Besteller auf den Besteller über. Ein späterer Zeitpunkt kann sich aus der Regelung des Satzes 1 ergeben. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache zu, und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Werte der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung.

Unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert werden. Der Besteller ist während der Dauer unseres Eigentumsvorbehalts weder zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung noch zu einer Vermietung oder anderweitigen Überlassung der gelieferten Gegenstände an Dritte berechtigt. Eine Pfändung durch Dritte ist uns unverzüglich mitzuteilen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Der Käufer tritt schon jetzt alle Ansprüche gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der Vorbehaltsware - insbesondere auf Grund von Weiterveräußerung - zustehen, an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Käufer.

Wir ermächtigen den Käufer unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die an uns abgetretenen Forderungen gegen Dritte einzuziehen. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Rechte aus einfachem und verlängertem Eigentumsvorbehalt dienlich sind. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, dem Dritten die Abtretung in seinem Namen anzuzeigen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Zahlungsverzug des Käufers verpflichtet diesen, unsere Vorbehaltsware auf Verlangen an uns herauszugeben, damit wir uns durch anderweitige Verwertung der Lieferung wegen unserer Ansprüche befriedigen, und zwar ohne daß der Vertrag aufgelöst werden muß.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hallein, ebenso ist Hallein Gerichtsstand, sofern dem nicht zwingende Regelungen entgegenstehen.

9. Anwendung österreichischen Rechts

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.